

## **Allgemeines zum Schmerzensgeld**

### **1. Gesetzliche Bestimmungen**

Als richtungsweisende Entscheidung im Sinne des Ersatzcharakters des Schmerzensgeldes wird das Urteil des Reichsgerichts vom 15.11.1882 gewürdigt (RGZ 8, 117 ff.). Das ausschlaggebende Moment bei der Bemessung sollte Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen sein, im Übrigen richte sich die Höhe des Schmerzensgeldes nach den Umständen des konkreten Falles. Das Geldäquivalent für die erlittenen Schmerzen könne als solches nicht als Privatstrafe im technischen Sinne erklärt werden. Neben dieser Ausgleichsfunktion wurde aber auch die Ansicht vertreten, dass eine Entschädigung für verletzte immaterielle Güter nur im Wege der Genugtuung stattfinden könne.

Der Anspruch des Verletzten auf Gewährung einer Entschädigung für die von ihm erlittenen Schmerzen leitet sich nach dem In-Kraft-Treten des 2. Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften am 01.08.2002 vornehmlich aus § 253 Abs. 2 BGB und § 11 Satz 2 StVG sowie aus Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen her.

§ 253 Abs.2 BGB lautet wie folgt: „Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

Danach wird ein Schmerzensgeldanspruch auch auf die Fälle der Vertragsverletzung ausgeweitet, was vormals nicht der Fall war und was insbesondere im Arzthaftungsrecht von gesteigerter Relevanz ist. Ein Schmerzensgeldanspruch kann auch im Rahmen der Gefährdungshaftung, d.h. der Haftung ohne Verschulden, im Straßenverkehrsrecht und in anderen Rechtsbereichen bestehen. Dieser Anspruch ist in der ebenfalls am 01.08.2002 in Kraft getretenen Bestimmung des § 11 Abs. 2 StVG geregelt, wonach wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist eine billige Entscheidung in Geld gefordert werden kann.

### **2. Funktionen des Schmerzensgeldanspruches**

Der Bundesgerichtshof misst dem Schmerzensgeldanspruch eine Doppelfunktion zu.

Im Vordergrund soll das Schmerzensgeld dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden und diejenigen Lebenshemmungen bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind (BGHZ 18, 149).

In erster Linie bilden die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage bei der Bemessung der billigen Entschädigung.

Das Schmerzensgeld soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet (BGHZ 18. 149).

### **a) Ausgleichsfunktion**

Eine Geldsumme, die als Ausgleich gezahlt wird, soll nach dem historischen Verständnis der Ausgleichsfunktion dem Verletzten ermöglichen, sich Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen oder einer Liebhaberei nachzugehen, die ihm bisher nicht zugänglich war (Kompensation).

In neueren Entscheidungen des BGH wird die Ausgleichsfunktion wesentlich weiter verstanden (beispielsweise BGH, VI ZR 201/91). Er lässt das Erfordernis fallen, dass von einem Ausgleich nur die Rede sein könne, wenn der Verletzte die Beeinträchtigung auch empfinde. Die Beeinträchtigungen bestehn in diesen Fällen nämlich gerade in der mehr oder weniger vollständigen Zerstörung der Persönlichkeit, was bei der Bemessung des Ausgleichs zu berücksichtigen sei.

Diese objektive Betrachtungsweise der Ausgleichsfunktion hat sich jedenfalls bei den so genannten Bagatellschäden durchgesetzt.

In diesen Fällen kann ein Ausgleich nur dann versagt werden, wenn die Beeinträchtigungen derart gering sind, dass ein Ausgleich in Geld nicht mehr billig erscheint.

Der Umfang des Dauerschadens ist einer der wichtigsten Faktoren bei der Bemessung des Schmerzensgeldes. Im Gegensatz zu der abstrakt berechneten Erwerbsminderung in der Unfallversicherung kommt es hier auf die persönlichen Verhältnisse des Verletzten an. Alter, Geschlecht, Beruf und persönliche Neigungen sind stets zu berücksichtigen.

Nach geltendem Recht können psychische Leiden nur in Ausnahmefällen zu einem Schmerzensgeldanspruch führen. Dabei sind hier nicht die psychischen Erkrankungen, Veränderungen und Leiden gemeint, die ein Verletzter infolge

schwerer Hirnverletzungen erleidet. Von einer billigen Entschädigung ausgeschlossen sind vielmehr die primären psychischen Beeinträchtigungen wie Trauer, Depression, Unlust, Antriebsschwäche und dergleichen, denen keine unmittelbare Verletzungshandlungen des Schädigers gegen den Betroffenen zugrunde liegt und die somit keine pathologische nachweisbare Ursache haben.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes für eine direkte Körperverletzung können zudem auch die daraus resultierenden sozialen Belastungen, wie z.B. Störungen in der Ausbildung oder in der beruflichen Tätigkeit oder Beeinträchtigungen im gesellschaftlichen und sportlichen Leben berücksichtigt werden.

Das Alter des Verletzten ist ebenfalls im Rahmen der Ausgleichsfunktion zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung ist sich darin einig, dass ein junger Mensch, der einen schweren Dauerschaden erlitten hat, wegen seines Alters mehr Schmerzensgeld bekommen muss, weil er noch lange an den Verletzungsfolgen zu tragen hat.

Das Schmerzensgeld in Todesfällen ist nicht deshalb geringer zu bemessen, weil es nicht dem Verletzten, sondern nach dessen Tod seinen Erben zugute kommt. Es ist vielmehr in der Höhe festzusetzen, wie es unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls in der Person des geschädigten entstanden ist. Maßgeblich ist die tatsächliche Lebensdauer des Verletzten, nicht die normalerweise zu erwartende Lebensdauer. Ist nicht ausgeschlossen, dass im Zeitpunkt des Unfalls sofort der Tod eingetreten ist, scheidet ein Schmerzensgeldanspruch aus, weil nicht bewiesen ist, dass der Verunglückte auch nur eine nennenswerte Zeitspanne Schmerzen erlitten hat.

Ein Schmerzensgeldanspruch besteht im Regelfall auch nicht beim Tod naher Angehöriger. In diesem Fall ist das deutsche Schadensersatzrecht als veraltet anzusehen, da es hinter den sonstigen europäischen Regelungen zurückbleibt. Es dürfte außer Zweifel stehen, dass ein Bedürfnis dahingehend besteht, dass auch für den (Unfall-) Tod ein Schmerzensgeld an die Angehörigen zu zahlen ist. Die meisten europäischen Gesetzesbestimmungen enthalten Vorschriften zum Angehörigenschmerzensgeld. Beispielsweise zahlte der italienische Staat an die Angehörigen der Opfer des Seilbahnunglücks von Cavalese je Opfer einen Schmerzensgeldbetrag von 1,9 Mio. €. Die Deutsche Bahn AG leistete an die Erben der Opfer des ICE- Unglücks bei Eschede bislang einen Betrag in Höhe von 15.000 €.

## **b) Genugtuungsfunktion**

In der Rechtsprechung spielt die Genugtuungsfunktion eine wichtige Rolle bei Straftaten, insbesondere bei Sexualdelikten, bei schwersten Hirnschädigungen und bei zögerlichem Regulierungsverhalten der Versicherung des Schädigers.

Ein Genugtuungsbedürfnis kann für den Verletzten bestehen, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat. Es kann bei Minderjährigen, die vorsätzlich verletzt wurden, besonders ausgeprägt sein. Vorsatz ist bei Sexualdelikten, versuchter Tötung und bei nicht nur fahrlässig begangener Körperverletzung immer zu bejahen. Die Verletzungsfolgen sind in diesen Fällen oft schwerwiegend und dem Verletzten, der darunter oft ein Leben lang zu leiden hat, kann ein Genugtuungsbedürfnis nicht abgesprochen werden. Bei schwersten Hirnschäden, die auf einem ärztlichen Behandlungsfehler oder auf einem Verkehrsunfall beruhen, infolge dessen der Verletzte nicht mehr empfinden kann, besteht die Möglichkeit ihm eine Genugtuung zu gewähren. Das in diesen Fällen zuerkannte Schmerzensgeld- inzwischen bis zu 520.000,00 € (LG Kleve, Urteil vom 09.02.2005, 2 O 370/01) – kann deshalb nicht zur Befriedigung eines Genugtuungsbedürfnisses gezahlt werden, sondern nur dem Ausgleich des Schadens dienen.

Im Rahmen der Genugtuungsfunktion kann die Hinauszögerung der Schadensregulierung durch die Versicherungsgesellschaft zugunsten des Verletzten Berücksichtigung finden (beispielsweise OLG Hamm, 27 U 133/96). Aber auch andere Faktoren spielen eine Rolle. Das OLG Köln hat in einem Fall aus dem Jahre 2003 (OLG Köln, 19 U 102/02) entschieden, dass ein Schädiger, der seine Verantwortung über einen Zeitraum von fünf Jahren geleugnet hatte, wegen dieses Verhaltens ein höheres Schmerzensgeld zu zahlen habe.